

Nr. 19**Bock gegen Deutschland**

Urteil vom 29. März 1989 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 150.

Beschwerde Nr. 11118/84, eingelegt am 2. Juli 1982; am 25. Januar 1988 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: Recht auf faires Verfahren, hier: angemessene Frist bei zivilrechtlicher Streitigkeit, Scheidungsverfahren, insbesondere Feststellung der Prozessfähigkeit, Art. 6 Abs. 1; Berücksichtigung der Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 52, 56, 272 ZPO, § 539 ZPO a.F. (i.d.F. vom 5.12.2005, jetzt: § 538 ZPO), § 607 ZPO.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, überlange Dauer (mehr als 9 Jahre, s.u. Ziff. 37, 49); gerechte Entschädigung gem. Art. 50 für immateriellen Schaden (mehrjährige Zweifel an der Prozessfähigkeit) und Erstattung der durch die lange Verfahrensdauer verursachten zusätzlichen Kosten zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. November 1987 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Meyer-Ladewig, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: H.A. Stöcker, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Der Bf. war persönlich erschienen.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[7.] Der 1928 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Hermann Bock, ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in Düsseldorf. Er ist Jurist und als Beamter des höheren Dienstes beim Ministerium für Forschung und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Er rügt die Dauer seines Scheidungsverfahrens, das von 1974 bis 1983 vor den deutschen Gerichten anhängig war.

*1. Das Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf**(18. März 1974 bis 30. Juni 1977)*

[8.] Am 18. März 1974 beantragte der Bf. beim Landgericht Düsseldorf die Scheidung seiner Ehe. Zur Begründung trug er u.a. vor, er hege Zweifel an der ehelichen Treue seiner Frau und diese habe gedroht, ihn wegen einer angeblichen psychischen Erkrankung entmündigen zu lassen. Eine psychiatrische Untersuchung durch den Amtsarzt Dr. Lemmer, der er sich im September 1973 auf Drängen seiner Ehefrau unterzogen habe, habe jedoch keinerlei

Anzeichen für eine solche Krankheit ergeben. Der Bf. legte dem Gericht den ärztlichen Befund vor und benannte Dr. Lemmer als Zeugen.

[9.] Während der Scheidungsantrag beim Landgericht anhängig war, beantragte die Ehefrau des Bf. beim Amtsgericht Ratingen die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft. Das Amtsgericht gab dem Antrag am 24. April 1974 nach Anhörung einer Tante des Bf. und eines mit ihm befreundeten Richters – Herrn Firnhaber – statt und setzte den Letztgenannten als Pfleger ein. Auf dessen Initiative wurde der Bf. zwei Tage später in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Am 3. Mai 1974 wurde die Entscheidung des Amtsgerichts jedoch in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, da der Bf. nicht angehört worden war. Am 4. Juli 1975 lehnte das Amtsgericht den Antrag auf Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft ab, da der Bf. trotz möglicher psychischer Probleme jedenfalls noch in der Lage sei, seine persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Er habe auch seine dienstlichen Aufgaben immer ordnungsgemäß erfüllt. Ein Verfahren, in dem die Ehefrau den Bf. entmündigen lassen wollte, scheiterte ebenfalls. Das Amts- und das Landgericht lehnten dies am 1. Juli 1976 bzw. am 17. September 1976 ab.

[10.-14.] Auch im Scheidungsverfahren berief sich die Ehefrau darauf, dass der Bf. wegen einer psychischen Erkrankung nicht prozessfähig i.S.d. § 52 ZPO sei. Allerdings sind in Familiensachen nach § 607 ZPO auch Ehegatten, die – z.B. wegen psychischer Probleme – nur beschränkt geschäftsfähig sind, noch prozessfähig. Die Prozessfähigkeit muss das Gericht nach § 56 ZPO von Amts wegen prüfen. Das Landgericht ordnete am 6. Juni 1974 mit dem Einverständnis des Bf. die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens an. Zum Sachverständigen wurde Dr. Wegener bestellt, der den Bf. in der Folge auch untersuchte. Am 13. November 1974 teilte der Bf. dem Gericht mit, dass er Dr. Wegener als Gutachter ablehne und dass er einen neuen Rechtsanwalt habe. Das von Dr. Wegener am 21. November 1974 vorgelegte Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Bf. schwer an einer paranoiden Psychose erkrankt sei. Im Dezember 1974 gab das Gericht jedoch dem Ablehnungsantrag des Bf. statt und beauftragte Dr. Baucke mit der Erstellung eines neuen Gutachtens. Der Bf. lehnte aber auch Dr. Baucke ab und weigerte sich, sich von ihm untersuchen zu lassen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Düsseldorf verwurden den Ablehnungsantrag am 17. April bzw. am 26. August 1975. Der Bf. wechselte im August und Dezember 1975 noch zwei weitere Male seinen Prozessbevollmächtigten. Am 26. Januar 1976 sandte Dr. Baucke dem Gericht die Akte zurück, da der Bf. eine Untersuchung weiterhin verweigere. Wegen eines Versehens der Geschäftsstelle wurde dies den Parteien jedoch nicht mitgeteilt. Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Bf. am 12. Mai 1976 das Gericht zur Fortsetzung des Verfahrens aufgefordert hatte, wurde der 1. Juli 1976 als Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt. Im Verhandlungstermin beschloss das Landgericht, zwei von der Ehefrau des Bf. benannte Zeugen – Herrn Firnhaber und Dr. De Boor – zu vernehmen. Zur Vernehmung am 9. September 1976 erschien aber nur Herr Firnhaber. Da die Richter eine Vertagung abgelehnt hatten, stellte der Bf. einen Befangenhheitsantrag, gegen dessen Zurückweisung er das Oberlandesgericht anrief. Auch gegen ein Mitglied des dort zuständigen Senats stellte er einen Befangen-

heitsantrag. Am 8. März 1977 verwarf ein anderer Senat des Oberlandesgerichts seinen Antrag. Am 30. März 1977 beschloss das Landgericht, dass es die beiden Zeugen am 2. Juni vernehmen wolle. Der Termin musste jedoch verschoben werden, weil der Bf. einen Tag zuvor den Prozessbevollmächtigten gewechselt und der neue Rechtsanwalt Vertagung beantragt hatte. Dieser Rechtsanwalt legte sein Mandat am 16. Juni 1977 nieder.

[15.] Unterdessen war es am 20. August 1976 zu einem weiteren Zwischenfall im Hause des Bf. gekommen. Seine Ehefrau hatte die Polizei gerufen, weil sie angeblich vom Bf. bedroht worden war. Der Bf. wurde zwangsweise in eine psychiatrische Klinik gebracht. Die beiden Ärzte, die ihn dort untersuchten – darunter Dr. Roth – sahen jedoch keinen Grund für eine Einweisung, da der Bf. nicht geistesgestört sei. Er wurde daraufhin freigelassen; ein Gericht untersagte ihm jedoch auf Antrag der Ehefrau die Rückkehr in sein Haus. Am 23. Dezember 1981 sprach ihm das Oberlandesgericht Düsseldorf Schadensersatz zu, da die Polizei rechtswidrig gehandelt habe.

[16.] 1976 wurde in Deutschland das Scheidungsrecht reformiert. Unter anderem wurde das Verschuldensprinzip abgeschafft und es wurden bei den Amtsgerichten spezielle Familiengerichte gebildet. Infolgedessen ging das beim Landgericht Düsseldorf anhängige Scheidungsverfahren des Bf. am 1. Juli 1977 in die Zuständigkeit des Familiengerichts Düsseldorf über.

2. Das erste Verfahren vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf (1. Juli 1977 bis 9. Januar 1980).

a) Das Verfahren vor dem Familiengericht (1. Juli 1977 bis 5. Januar 1979)

[17.] Das Familiengericht forderte die Parteien umgehend auf, ihr Vorbringen der neuen Rechtslage anzupassen. Noch bevor eine Stellungnahme von seiner Seite erfolgt war, wechselte der Bf. am 30. November 1977 zum sechsten Mal den Rechtsanwalt. Am 22. Mai 1978 fand dann die mündliche Verhandlung statt. Da der Bf. noch kurzfristig einen ergänzenden Schriftsatz zur Frage des Sorgerechts für die gemeinsamen Kinder eingereicht hatte, hielt das Gericht eine weitere mündliche Verhandlung für notwendig. Wegen terminlicher Schwierigkeiten des Gerichts und der Parteien konnte diese erst am 13. November 1978 stattfinden. Am 30. November 1978 hörte das Gericht die Kinder persönlich. Am 4. Dezember 1978 fand eine dritte mündliche Verhandlung statt. Am 21. Dezember 1978 gab das Familiengericht dem Scheidungsantrag statt. In seinem Urteil bejahte es insbesondere auch die Prozessfähigkeit des Bf., da dessen Verhalten nicht unbedingt auf eine psychische Erkrankung hindeuten müsse. Das Sorgerecht für die Kinder wurde der Ehefrau zugesprochen. Das Urteil wurde den Parteien am 5. Januar 1979 zugestellt.

b) Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht (5. Februar 1979 bis 9. Januar 1980)

[18.-20.] Die Ehefrau des Bf. ging gegen das Urteil in Berufung. Der Bf. legte im Hinblick auf die Entscheidung über das Sorgerecht und die Kosten eine Anschlussberufung ein. Am 18. April 1979 stellte er einen Befangenheitsantrag gegen die Richter des Oberlandesgerichts, weil sie ihm ein Besuchsrecht bei seinen Kindern verweigert hatten. Gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags er-

hob der Bf. Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde am 11. September 1979 als unzulässig zurück. Das Oberlandesgericht führte am 12. November 1979 eine mündliche Verhandlung durch. Der Bf., der inzwischen von dem achten Rechtsanwalt seit Verfahrensbeginn vertreten wurde, übersandte dem Gericht am 11. Dezember 1979 einen ergänzenden Schriftsatz zu seiner Prozessfähigkeit, dem ein Privatgutachten von Dr. Lemmer vom 7. Dezember 1979 beigefügt war. Am 9. Januar 1980 hob das Oberlandesgericht das Scheidungsurteil auf und verwies den Fall gemäß § 539 ZPO [damalige Fassung, heute, i.d.F. vom 5.12.2005, § 538 ZPO] an das Familiengericht zurück. Es beanstandete, dass das Familiengericht kein Sachverständigengutachten zur Prozessfähigkeit des Bf. eingeholt hatte. An der Prozessfähigkeit des Bf. bestünden erhebliche Zweifel. Das Oberlandesgericht berief sich diesbezüglich insbesondere auf die Aussagen des Zeugen Firnhaber und der Tante des Bf. in dem Pflegschaftsverfahren von 1974 vor dem Amtsgericht Ratingen, denen zufolge der Bf. an Verfolgungswahn litt, und auf das von Dr. Wegener ebenfalls 1974 im landgerichtlichen Scheidungsverfahren erstellte Gutachten. Die Tatsache, dass der Bf. seine dienstlichen Aufgaben einwandfrei erledige, die positive Diagnose von Dr. Roth anlässlich der Einweisung des Bf. in die Psychiatrie im Jahre 1976 und das Privatgutachten von Dr. Lemmer von 1979 reichten nicht aus, um diese Zweifel zu zerstreuen.

3. Das zweite Verfahren vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf (18. März bis 29. September 1980)

a) Das Verfahren vor dem Familiengericht (18. März bis 3. Juli 1980)

[21.] Die Verfahrensakte traf am 18. März 1980 beim Familiengericht ein. Nachdem es am 5. Mai 1980 und am 22. Mai 1980 mündliche Verhandlungen durchgeführt hatte, verkündete es am 16. Juni 1980 ein neues Scheidungsurteil, wobei es das Sorgerecht wiederum der Ehefrau des Bf. zusprach. Im Urteil führte das Familiengericht aus, dass die Rüge des Oberlandesgerichts, es habe die Prozessfähigkeit des Bf. nicht geprüft, nicht zuträfe. Wenn das Oberlandesgericht Zweifel an der Prozessfähigkeit habe, hätte es diese Frage selbst aufklären müssen. Deshalb weigerte sich das Familiengericht auch, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Das Privatgutachten des Dr. Lemmer, der Umstand, dass es im dienstlichen Bereich nie Beanstandungen an der Amtsführung des Bf. gegeben habe, und der persönliche Eindruck, den das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlungen vom Bf. gewonnen habe, reichten aus, um die Prozessfähigkeit zweifelsfrei zu bejahen. Das Urteil wurde den Parteien am 3. Juli 1980 zugestellt.

b) Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht (14. Juli bis 29. September 1980)

[22.] Auf die Berufung der Ehefrau des Bf. hob das Oberlandesgericht am 29. September 1980 auch das zweite Scheidungsurteil auf und verwies die Sache erneut an das Familiengericht zurück. Es betonte die Bindungswirkung seines ersten Berufungsurteils vom 9. Januar 1980. Aufgrund dieser Bindungswirkung hätte das Familiengericht ein Sachverständigengutachten über den Geisteszustand des Bf. einholen müssen.

4. Das dritte Verfahren vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf (15. Oktober 1980 bis 7. Juni 1983)

a) Das Verfahren vor dem Familiengericht (15. Oktober 1980 bis 24. Februar 1982)

[23.-25.] Sofort bei Eingang der Akte beim Familiengericht stellte die Ehefrau des Bf. am 15. Oktober 1980 einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Richter. Das Landgericht lehnte diesen Antrag ab, aber das Oberlandesgericht gab ihm am 22. Januar 1981 statt, da das Urteil vom 16. Juni 1980 bei der Ehefrau in der Tat Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters wecken könne. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Bf. wies das Bundesverfassungsgericht am 1. April 1981 zurück. Am 22. Mai 1981 beauftragte das Familiengericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über den Bf. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Bf. voll prozessfähig sei; es wurde von einem Assistenten des beauftragten Sachverständigen am 6. Juli 1981 in einer mündlichen Verhandlung des Familiengerichts erläutert. In dieser Verhandlung und kurz danach stellte die Ehefrau des Bf. zwei Befangenheitsanträge gegen den neuen Richter, die jedoch am 19. November 1981 vom Oberlandesgericht letztinstanzlich abgelehnt wurden. Am 24. Februar 1982 verkündete das Familiengericht zum dritten Mal ein Scheidungsurteil. Es sprach der Ehefrau des Bf. Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich sowie das Sorgerecht für das einzige noch minderjährige Kind zu. Die beiden anderen Kinder waren inzwischen volljährig geworden.

b) Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht (25. Februar 1982 bis 7. Juni 1983)

[26.-28.] Die Ehefrau des Bf. legte auch gegen dieses Urteil Berufung ein. Der Bf., der erneut den Prozessbevollmächtigten gewechselt hatte, griff die Entscheidung zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich mit einer Anschlussberufung an. Am 14. Juni 1982 fand eine mündliche Verhandlung über die Berufungen statt. Nach der Verhandlung ordnete das Oberlandesgericht eine ergänzende Begutachtung des Bf. durch den vom Familiengericht bestellten Sachverständigen an. Das Ergänzungsgutachten ging ihm am 15. Oktober 1982 zu. Die Ehefrau des Bf. lehnte den Sachverständigen daraufhin wegen Befangenheit ab; der Bf. stellte Befangenheitsanträge gegen mehrere Mitglieder des Senats. Beide Befangenheitsanträge wurden abgelehnt. Am 6. April 1983 ließ sich das Oberlandesgericht vom Gutachter das Ergebnis der Untersuchung mündlich erläutern. Am 30. Mai 1983 wies es sowohl die Berufung der Ehefrau des Bf. als auch dessen Anschlussberufung zurück. Es führte insbesondere aus, dass nach den Ergebnissen des Sachverständigengutachtens keine Zweifel mehr an der Prozessfähigkeit des Bf. bestünden. Die Scheidung wurde mit der Zustellung des Berufungsurteils an die Parteien am 7. Juni 1983 rechtskräftig.

5. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

a) Die erste Verfassungsbeschwerde (11. März bis 11. Oktober 1983)

[29.] Der Bf. erhob am 11. März 1983 eine Verfassungsbeschwerde, mit der er vor allem die Dauer des Scheidungsverfahrens rügte. Am 11. Oktober 1983 beschloss eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie sei teilweise unzulässig und im Übrigen

unbegründet. Eventuelle Verzögerungen des Verfahrens seien durch objektive prozessuale Erfordernisse gerechtfertigt gewesen. Vermeidbare Verzögerungen habe es nur insofern gegeben, als das Familiengericht erst beim dritten Anlauf ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt habe. Dies habe aber auf den unterschiedlichen Ansichten des Familiengerichts und des Oberlandesgerichts über die Erforderlichkeit eines solchen Gutachtens beruht. Aus Sicht des Familiengerichts wäre es gerade eine überflüssige Verfahrensverzögerung gewesen, ein nicht notwendiges Sachverständigengutachten einzuholen.

b) Die zweite Verfassungsbeschwerde (4. Juli 1983 bis 11. Januar 1984)

[30.] Am 4. Juli 1983 erhob der Bf. eine zweite Verfassungsbeschwerde, die gegen die ihm nachteiligen Entscheidungen des rechtskräftigen Scheidungsurteils zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich gerichtet war. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Januar 1984 nicht zur Entscheidung angenommen, da weder materiell noch verfahrensmäßig eine Verletzung von Grundrechten des Bf. zu erkennen sei.

[31.-32.] Die Kommission erklärte die Menschenrechtsbeschwerde des Bf. einzig im Hinblick auf die überlange Dauer des Verfahrens am 13. November 1986 für zulässig und gelangt in ihrem Bericht vom 13. November 1987 mit dreizehn Stimmen gegen eine zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt.

[33.] Die Regierung beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

34. Nach Ansicht des Bf. haben die deutschen Gerichte seinen Scheidungsantrag nicht in einer i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention „angemessenen“ Frist behandelt. Diese Vorschrift lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Kommission stimmt seiner Auffassung zu, während die Regierung sie bekämpft.

A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

35. Der zu berücksichtigende Zeitraum begann am 18. März 1974, dem Tag, an dem der Bf. seinen Antrag beim Landgericht Düsseldorf eingereicht hat (s.o. Ziff. 8).

36. Hinsichtlich des Endes dieses Zeitraums ist festzustellen, dass das eigentliche Scheidungsverfahren am 7. Juni 1983 mit der Zustellung der letzten Gerichtsentscheidung abgeschlossen wurde (s.o. Ziff. 28). Jedoch hat der Bf. am 11. März und am 4. Juli 1983 noch zwei Verfassungsbeschwerden erhoben, über die das Bundesverfassungsgericht am 11. Oktober 1983 bzw. am 11. Januar 1984 entschieden hat (s.o. Ziff. 29 f.). Die erste Verfassungsbeschwerde betraf vor allem die Länge des umstrittenen Verfahrens; die zweite hatte verschiedene mit der Scheidung zusammenhängende Fragen zum Gegenstand. Es fragt sich daher, ob bei der Bestimmung des Zeitraums, dessen Angemessenheit hier zu prüfen ist, diese

Verfahren zusätzlich zur Dauer des eigentlichen Scheidungsverfahrens hinzugerechnet werden müssen. Dies würde das Ende des Gesamtzeitraums vom 7. Juni 1983 auf den 11. Oktober 1983 bzw. den 11. Januar 1984 verschieben.

Die Regierung ist der Ansicht, dass Art. 6 Abs. 1 auf Verfassungsbeschwerden nicht anwendbar ist. Sie fordert den Gerichtshof auf, insofern seine Rechtsprechung aus dem Urteil *Buchholz* vom 6. Mai 1981 (Série A Nr. 42, S. 15, Ziff. 48, EGMR-E 1, 529 f.) zu bestätigen, und nicht jene aus dem Urteil *Deumeland* vom 29. Mai 1986 (Série A Nr. 100, S. 26, Ziff. 77, EGMR-E 3, 171).

37. Der Gerichtshof war mit dieser Frage auch in den Verfahren *Eckle* (Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 17 f., Ziff. 34, und S. 34 f., Ziff. 76-79, EGMR-E 2, 113 f., 127 f.), *Erkner und Hofauer* (Urteil vom 23. April 1987, Série A Nr. 117, S. 46, Ziff. 16, S. 50, Ziff. 33 und S. 61 f., Ziff. 65, EGMR-E 3, 469, 473, 480), und *Poiss* (Urteil vom 23. April 1987, Série A Nr. 117, S. 103, Ziff. 50-52, EGMR-E 3, 498 f.) sowie sinngemäß in den Verfahren *Ringeisen* (Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 11 f., Ziff. 23, S. 34, Ziff. 79 f. und S. 39-41, Ziff. 94-99, EGMR-E 1, 128, 131-133), *Sramek* (Urteil vom 22. Oktober 1984, Série A Nr. 84, S. 11 f., Ziff. 16 f., und S. 17, Ziff. 35, EGMR-E 2, 484 f., 489 f.) und *Ettl u.a.* (Urteil vom 23. April 1987, Série A Nr. 117, S. 17, Ziff. 33-35, EGMR-E 3, 464) konfrontiert. Nach seiner Rechtsprechung ist die Verfahrensdauer vor dem Verfassungsgericht eines Staates in einigen Fällen bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums einzubeziehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Entscheidung des Verfassungsgerichts den Ausgang des umstrittenen Verfahrens vor den Fachgerichten beeinflussen kann. Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 auf ein Verfassungsbeschwerdeverfahren hängt somit vom Sachverhalt und den gesamten Umständen jedes Einzelfalles ab.

Vorliegend ist festzustellen, dass der Bf. selbst die Nichtberücksichtigung der Dauer der von ihm vor dem Bundesverfassungsgericht angestregten Verfahren wünscht, da er sie nicht für unangemessen lang hält. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht über seine beiden Verfassungsbeschwerden zügig entschieden: Über die erste binnen sieben Monaten und über die zweite binnen sechs Monaten und einer Woche (s.o. Ziff. 29 f.).

Angesichts der Umstände des Falles und der Gesamtdauer des eigentlichen Scheidungsverfahrens kann es aus Sicht des Gerichtshofs hier dahin stehen, ob auch die Verfassungsbeschwerdeverfahren unter Art. 6 Abs. 1 fallen. Daher wird er seine Kontrolle auf den Zeitraum zwischen dem 18. März 1974 und dem 7. Juni 1983 beschränken.

B. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer

38. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist anhand der Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Verhaltens der Parteien und der zuständigen Behörden sowie der Bedeutung des Rechtsstreits für den Bf. zu beurteilen (vgl. z.B. Urteil *H. gegen Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, Série A Nr. 120-B, S. 59, Ziff. 71, EGMR-E 3, 604).

Das Auffälligste am vorliegenden Fall ist die Zeit, die für die Überprüfung der Prozessfähigkeit des Bf. aufgewandt wurde. Wie die Regierung betont, sind die deutschen Gerichte gemäß § 56 ZPO verpflichtet, von Amts wegen

die Prozessfähigkeit eines Klägers oder Antragstellers festzustellen. Es obliegt ihnen aber erst recht, die von Art. 6 vorgeschriebene „angemessene Frist“ einzuhalten (Urteil *Martins Moreira* vom 26. Oktober 1988, Série A Nr. 143, S. 17, Ziff. 46). Im Übrigen enthält die ZPO in ihrem § 272 ebenfalls ein allgemeines Zügigkeitsgebot.

Der Gerichtshof wird die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens unter Berücksichtigung dieser Kriterien untersuchen.

*1. Das Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf
(18. März 1974 bis 30. Juni 1977)*

39. Das vom Bf. am 18. März 1974 eingeleitete Scheidungsverfahren war beim Landgericht Düsseldorf etwa drei Jahre, drei Monate und zwei Wochen anhängig (s.o. Ziff. 8-16). Als dieses Gericht Ende Juni 1977 seine Zuständigkeit für das relevante Sachgebiet verlor, hatte es noch nicht über die Begründetheit des Antrags entschieden, sondern nur über eine Zulässigkeitsfrage, nämlich die Prozessfähigkeit des Bf.

Obwohl der Bf. sich bereits im September 1973 einer psychiatrischen Untersuchung durch Dr. Lemmer, den er als Zeugen anbot, unterzogen hatte (s.o. Ziff. 8), ordnete das Landgericht am 6. Juni 1974 eine neue Untersuchung an, mit der es Dr. Wegener beauftragte. Am 13. November versuchte der Bf., diesen Arzt wegen Befangenheit abzulehnen. Am 21. November teilte Dr. Wegener dem Gericht mit, dass der Bf. seiner Ansicht nach an einer paranoiden Psychose leidet. Weniger als drei Wochen später, am 9. Dezember 1974, hatte jedoch der Befangenheitsantrag Erfolg und Dr. Baucke wurde mit der Begutachtung beauftragt (s.o. Ziff. 11). Der Bf. weigerte sich, sich von diesem untersuchen zu lassen, aber seine Einwände wurden schließlich am 26. August 1975 in der Berufungsinstanz abgelehnt. Fünf Monate später teilte Dr. Baucke dem Gericht mit, dass er den Bf. nicht untersuchen konnte. Wegen eines Versehens der Geschäftsstelle wurde das Verfahren jedoch erst im Mai 1976 weiter betrieben (s.o. Ziff. 12).

40. Selbst wenn man unterstellt, dass am geistigen Gesundheitszustand des Bf. vernünftige Zweifel bestehen konnten, hat das Landgericht Düsseldorf diese Frage nicht zügig untersucht.

Man kann ihm sicherlich nicht Willkür vorwerfen, weil es meinte, über die Prozessfähigkeit des Bf. Beweis erheben zu müssen. Darauf weist die Regierung zu Recht hin. Die Bestellung des Dr. Baucke nach der Ablehnung des Dr. Wegener entsprach der ZPO.

Dennoch hat sich das Landgericht Düsseldorf nach Ansicht des Gerichtshofs zu lange bemüht, den Bf. dazu zu bewegen, dass er Dr. Baucke als Gutachter akzeptiert. Es hätte einen anderen Sachverständigen bestimmen müssen, zumal das deutsche Recht nach dem Vortrag der Regierung keine Möglichkeit kennt, den Antragsteller in einem Scheidungsverfahren dazu zu zwingen, sich einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen. Außerdem stand seit dem 4. Juli 1975 fest, dass das Amtsgericht Düsseldorf einen Antrag, den Bf. unter Gebrechlichkeitspflugschaft zu stellen, abgelehnt hat (s.o. Ziff. 9).

41. In der zweiten Hälfte des Jahres 1976 wurde der Bf. in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen (s.o. Ziff. 15). Die innerstaatlichen Gerichte erklär-

ten diese Maßnahme für nicht gerechtfertigt. Unabhängig davon, inwiefern der Vorfall den Fortgang des Scheidungsverfahrens behindert haben mag, hat er jedenfalls nebenbei zu zwei weiteren, für den Bf. günstigen Gutachten über seinen geistigen Gesundheitszustand geführt, die beide von Dr. Roth stammten, aber von den Gerichten im hier interessierenden Zusammenhang anscheinend nicht berücksichtigt wurden. Im Gegenteil: Das Landgericht Düsseldorf versuchte damals gerade, Dr. De Boor, der – wie sich später herausstellte – den Bf. nie untersucht hatte, und Herrn Firnhaber, dessen Bestellung als Gebrechlichkeitspfleger zuvor abgelehnt worden war, zu hören.

Obwohl zwei Ärzte dem Bf. geistige Gesundheit bescheinigt hatten und nur eine abweichende Diagnose vorlag, deren Verfasser wegen Befangenheit abgelehnt worden war, hatte das Landgericht Düsseldorf noch nicht über die Begründetheit des Scheidungsantrags entschieden, als es seine Zuständigkeit für dieses Sachgebiet verlor. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass das Verhalten des Gerichts diesen Verfahrensabschnitt in ungewöhnlicher Weise in die Länge gezogen hat. Gewiss haben auch die Parteien ihren Teil dazu beigetragen: Insofern sind die häufigen Anwaltswechsel des Bf. und seine Befangenheitsanträge gegen einige der Richter nicht außer Acht zu lassen. Außerdem scheint, wie die Regierung betont, die Antragsgegnerin versucht zu haben, den Fortgang des Verfahrens zu verzögern. Dies ändert aber nichts an der Verantwortlichkeit des Landgerichts.

2. Das Verfahren nach der Gesetzesreform (1. Juli 1977 bis 7. Juni 1983)

a) Der erste Instanzenzug (1. Juli 1977 bis 9. Januar 1980)

42. Das erste Verfahren vor dem neu gebildeten Familiengericht dauerte vom 1. Juli 1977 bis zum 5. Januar 1979 (s.o. Ziff. 17). Am 22. Mai und am 13. November 1978 fanden mündliche Verhandlungen statt; angesichts der bis dahin bereits entstandenen Verzögerungen kann man der Auffassung sein, dass zumindest die zweite Verhandlung ein wenig früher hätte stattfinden sollen.

43. Im Hinblick auf das erste Berufungsverfahren, das vom 5. Februar 1979 bis zum 9. Januar 1980 beim Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig war (s.o. Ziff. 18-20), ist die Kommission nicht davon überzeugt, dass die durch die Zurückverweisung an das Familiengericht hervorgerufene Verzögerung den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entsprach (Ziff. 102 ihres Berichts). Nach Ansicht der Regierung ermächtigte § 539 ZPO das Oberlandesgericht zu einer solchen Entscheidung, da das erstinstanzliche Verfahren wegen Unzulänglichkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung an einem schwerwiegenden Mangel litt.

Das Urteil vom 9. Januar 1980 stützte sich jedoch weitgehend auf Beweismittel, die bereits im Rahmen des gescheiterten Antrags auf Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft vorgebracht worden waren, und auf das Gutachten des Dr. Wegener, dessen Ablehnung wegen Befangenheit das Landgericht akzeptiert hatte. Mit Recht kann die Frage gestellt werden, ob das Oberlandesgericht nicht selbst über die Prozessfähigkeit hätte entscheiden können.

Wie dem auch sei: Das Oberlandesgericht konnte sicherlich selbst am besten beurteilen, ob das Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften des deutschen Rechts an die untere Instanz zurückzuverweisen war.

b) Der zweite Instanzenzug (18. März bis 29. September 1980)

44. Das zweite Verfahren vor dem Familiengericht lief vom 18. März bis zum 3. Juli 1980 (s.o. Ziff. 21). Dass war an sich kein langer Zeitraum. Das Gericht sprach aber die Scheidung aus, ohne die im Urteil des Oberlandesgerichts geforderten Tatsachenfeststellungen getroffen zu haben. Dies führte zu einem neuen Berufungsverfahren (s.o. Ziff. 22) und damit zu einer weiteren Verzögerung.

Nach Ansicht der Regierung kann kein Staat die Unfehlbarkeit seiner Gerichte garantieren. Ein Rechtsfehler eines Richters könne nun einmal ein Rechtsmittel provozieren und dadurch das Verfahren in die Länge ziehen. Wenn daraus jedes Mal eine Verletzung des Rechts auf Einhaltung einer „angemessenen Frist“ resultieren würde, liefe dies letztendlich darauf hinaus, ein Recht auf fehlerfreie Gerichtsentscheidungen anzuerkennen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs kann ein Fehler eines Gerichts, der das Verfahren dadurch in die Länge zieht, dass zu seiner Beseitigung Rechtsmittel eingelegt werden müssen, zusammen mit anderen Faktoren eine Rolle spielen, wenn die Angemessenheit der in Art. 6 Abs. 1 genannten „Frist“ geprüft wird. Im vorliegenden Fall hat das Familiengericht zu der festgestellten Verzögerung des Verfahrens beigetragen, indem es sich weigerte, der Entscheidung des Berufungsgerichts Folge zu leisten. Jedoch dauerte das nachfolgende Berufungsverfahren (14. Juli bis 29. September 1980) nicht außergewöhnlich lang.

c) Der dritte Instanzenzug (15. Oktober 1980 bis 7. Juni 1983)

45. Und so kam das Scheidungsverfahren ein drittes Mal vor das Familiengericht. Dieses war vom 15. Oktober 1980 bis zum 24. Februar 1982 mit der Sache befasst, d.h. ungefähr ein Jahr, vier Monate und eine Woche (s.o. Ziff. 23-25). Ein Großteil dieser Zeit war der Prüfung der Befangenheitsanträge der Ehefrau des Bf. gegen den Richter gewidmet. Einer von ihnen hatte in der Berufungsinstanz Erfolg, was wiederum eine Verfassungsbeschwerde des Bf. hervorrief, die fruchtlos blieb. Außerdem holte das Gericht ein psychiatrisches Gutachten ein, wie es das Oberlandesgericht verlangt hatte. Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Gerichtshof wie schon die Kommission zu dem Ergebnis, dass dieser Zeitraum nicht unangemessen lang war.

46. Die Angemessenheit der Dauer des dritten Berufungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (25. Februar 1982 bis 7. Juni 1983) wird von der Kommission bezweifelt, insbesondere angesichts der langen Zeit, die die deutschen Gerichte bereits auf das Scheidungsverfahren verwandt hatten.

Wie die Kommission ist auch der Gerichtshof der Auffassung, dass dem Oberlandesgericht in diesem Verfahrensstadium eine gesteigerte Sorgfaltspflicht oblag. Ein Zeitraum von weiteren fünfzehn Monaten, von denen bis zur Anhörung des psychiatrischen Sachverständigen zehn vergeudet wurden, erscheint daher übermäßig lang.

C. Gesamtwürdigung

47. Insgesamt betrachtet unterscheidet sich der vorliegende Rechtsstreit von vielen anderen Fällen, die ebenfalls die Einhaltung der „angemessenen Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 zum Gegenstand hatten: Hier geht es weniger um einen Mangel an Aktivität des Gerichts als vielmehr um ein zu intensives Tä-

tigwerden im Hinblick auf den Geisteszustand des Bf. Ein entscheidender Grund für die beobachteten Verzögerungen waren die Zweifel, die die Ehefrau des Bf. bezüglich seiner Prozessfähigkeit geweckt hatte.

Grundsätzlich müssen die innerstaatlichen Gerichte davon ausgehen, dass ein tatsächlicher oder potentieller Kläger nicht an psychischen Defekten leidet. Wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel auftreten, müssen sie sobald wie möglich feststellen, inwiefern der Betroffene prozessfähig ist. Dies galt im vorliegenden Fall umso mehr, weil besondere Bestimmungen des deutschen Rechts in Familiensachen sogar die Mitwirkung nur beschränkt geschäftsfähiger Personen am Verfahren zulassen (s.o. Ziff. 10).

Möglicherweise stellte, wie die Regierung argumentiert, die große Kluft zwischen den Ehegatten die deutschen Gerichte vor besondere Schwierigkeiten. Solche Umstände entbinden die Richter allerdings nicht davon, so schnell wie möglich über die Prozessfähigkeit zu entscheiden. Ohne ihnen die Kompetenz zur Überprüfung der Prozessfähigkeit eines Klägers abprechen zu wollen, betont der Gerichtshof die Notwendigkeit, in dieser Hinsicht eine schnelle Entscheidung herbeizuführen.

48. Die verschiedenen Verfahren, die wegen der angeblichen psychischen Probleme des Bf. eingeleitet wurden, sind nach und nach gescheitert. Ein Antrag, den Bf. unter Gebrechlichkeitspflegschaft zu stellen, scheiterte 1975 und ein Antrag auf Entmündigung wurde im darauffolgenden Jahr abgelehnt (s.o. Ziff. 10). Dennoch hatten die innerstaatlichen Richter weiterhin Zweifel an der geistigen Gesundheit des Bf. – und das obwohl ihm zum Zeitpunkt des endgültigen Scheidungsurteils fünf Gutachten geistige Gesundheit bescheinigten und nur eines, dessen Verfasser wegen Befangenheit abgelehnt worden war, zu einem gegenteiligen Ergebnis kam. Außerdem betraf das Verfahren Fragen aus dem Kernbereich des Privat- und Familienlebens: Die Beziehung zwischen den Ehegatten sowie zwischen ihnen und ihren Kindern.

Und schließlich kann der Gerichtshof auch die persönliche Situation des Bf. nicht außer Acht lassen: Dieser musste es erdulden, dass neun Jahre lang Zweifel an seiner geistigen Gesundheit bestanden, die sich letztendlich als unberechtigt herausgestellt haben. Hierin liegt eine schwere Beeinträchtigung seiner Menschenwürde.

Ergebnis

49. Das Verfahren dauerte insgesamt mehr als neun Jahre, ein in solchen Fällen ungewöhnlich langer Zeitraum. Obwohl auch die Parteien bis zu einem gewissen Grad für die Dauer des Verfahrens verantwortlich sind, haben die von den zuständigen Gerichten zu vertretenden mehrfachen Verzögerungen den Bf. in seinem Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzt. Angesichts der besonderen Sorgfaltspflichten, die bei der Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Prozessfähigkeit von Menschen gelten, liegt hier eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

50. Der Bf. fordert eine gerechte Entschädigung gemäß Art. 50, der wie folgt lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Immaterieller Schaden

51. Der Bf. beantragt erstens, der Gerichtshof möge ihm als Ersatz des immateriellen Schadens, den die übermäßige Dauer des umstrittenen Verfahrens verursacht hat, den Betrag zusprechen, den er [der Gerichtshof] für gerecht und billig hält. Nach Ansicht der Kommission ist der Bf. für die lang andauernde Unsicherheit, die durch die Zweifel an seinen geistigen Fähigkeiten hervorgerufen wurde, zu entschädigen.

Nach Auffassung der Regierung verdient der Bf. unter diesem Aspekt keinerlei Entschädigung, weil er die Verzögerungen zu einem großen Teil selbst verschuldet habe. Außerdem habe er vom Land Nordrhein-Westfalen 5.000,- DM [ca. 2.556,- Euro]* wegen des rechtswidrigen Vorgehens der Polizei erhalten (s.o. Ziff. 15). Dies sei bereits eine hinreichende Genugtuung.

52. Die von der Regierung erwähnte Zahlung sollte nicht die durch die überlange Verfahrensdauer verursachten Härten ausgleichen, sondern diene nur der Entschädigung für bestimmte Vorgänge, die nicht direkt mit dem Fall zusammenhängen. Nach Ansicht des Gerichtshofs hat die infolge der langanhaltenden Zweifel an seiner geistigen Gesundheit eingetretene Überschreitung der „angemessenen Frist“ den Bf. schwer beeinträchtigt. Ihm ist daher für diesen Schadensposten nach Billigkeit ein Betrag von 10.000,- DM [ca. 5.113,- Euro] zuzusprechen.

B. Materieller Schaden

53. Der Bf. fordert außerdem Schadensersatz für den Versorgungsausgleich, den er infolge der Scheidungsrechtsreform von 1977 leisten muss, für die Unterhaltszahlungen und für die Anmietung einer getrennten Wohnung zum Eigenbedarf. Die Regierung beruft sich darauf, dass zwischen dem geltend gemachten materiellen Schaden und der Dauer des Scheidungsverfahrens kein Kausalzusammenhang bestehe.

54. Es gibt keinerlei Beweis, dass die Ehe noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts (s.o. Ziff. 16) geschieden worden wäre, wenn es in dem Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf zu keinen Verzögerungen gekommen wäre. Im Übrigen steht nicht fest, dass der Bf. nicht auch in diesem Fall finanziell zum Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau oder zumindest der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder hätte beitragen müssen.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Auch hinsichtlich der vom Bf. gezahlten Miete steht nicht fest, dass er nicht ähnliche Ausgaben für sich und seine Familie hätte tragen müssen, wenn sein Scheidungsantrag früher Erfolg gehabt hätte.

Ihm steht daher unter diesen Gesichtspunkten keine Entschädigung zu.

C. Kosten und Auslagen

55. Der Bf. fordert schließlich 74.590,72 DM [ca. 38.138,- Euro] für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der von ihm zwischen 1974 und 1987 geführten Rechtsstreitigkeiten, wovon 26.544,57 DM [ca. 13.572,- Euro] auf das eigentliche Scheidungsverfahren entfallen. Er belegt dies mit einer nach Jahren gegliederten Aufstellung und entsprechenden Nachweisen. Der Gerichtshof wird die Frage anhand der in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien prüfen (siehe u.a. Urteil *Belilos* vom 29. April 1988, Série A Nr. 132, S. 33, Ziff. 79, EGMR-E 4, 96).

1. Kosten der innerstaatlichen Gerichtsverfahren

56. Die Regierung betont, dass der größte Teil dieser Kosten nicht durch die Dauer des Verfahrens vor den innerstaatlichen Gerichten verursacht wurde.

Die Verfassungsbeschwerde vom 4. März 1983 betraf unstreitig im Wesentlichen diesen Punkt (s.o. Ziff. 29). Die damit zusammenhängenden Kosten können berücksichtigt werden, ihre Höhe geht aber aus der vorgelegten Aufstellung nicht eindeutig hervor. Die Überschreitung der angemessenen Frist hat dem Bf. aber gewiss zusätzliche Kosten verursacht, auf deren Erstattung er Anspruch hat. Hierfür spricht ihm der Gerichtshof 10.000,- DM [ca. 5.113,- Euro] zu.

2. Kosten des Verfahrens auf europäischer Ebene

57. Der Bf. hat sich vor der Kommission und dem Gerichtshof selbst vertreten, ohne über juristischen Beistand zu verfügen. Er ist vor ihnen insbesondere am 13. November 1986 und am 21. November 1988 persönlich erschienen. Hierfür musste er Reisekosten und andere Auslagen aufwenden, die er nicht genau beziffert hat. Er erwähnt unter anderem Kosten für Photokopien und fünf Reisen nach Straßburg. Unter diesem Aspekt ist ihm aus Billigkeitsgründen ein Betrag von 2.000,- DM [ca. 1.023,- Euro] zuzusprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt;
2. dass der betroffene Staat an den Bf. 10.000,- DM [ca. 5.113,- Euro] für den immateriellen Schaden und 12.000,- DM [ca. 6.136,- Euro] an Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
3. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Bernhardt (Deutscher), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)